

Neue Satzung 2021

Bund Deutscher Orgelbaumeister e.V. - BDO

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Zusammenschluss führt den Namen „Bund Deutscher Orgelbaumeister“ - BDO - und stellt eine Vereinigung deutscher Orgelwerkstätten dar.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; er führt nach der Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins, Erfüllungsort sowie Gerichtsstand ist der Ort der Geschäftsstelle. Nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung kann sich der Sitz am Wohnort des ersten Vorsitzenden befinden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des BDO

- (1) Der Verein bezweckt als Berufsorganisation die Wahrnehmung und Förderung gemeinsamer Interessen des Orgelbaus in allen fachlichen, wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Angelegenheiten. Der BDO sieht es dabei als seine besondere Aufgabe an, die Qualität des deutschen Orgelbaus und dessen Berufsethos zu fördern.
- (2) Der Verein arbeitet auf gemeinnütziger, überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zu Gunsten der Allgemeinheit im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche, auf Gewinn gerichtete Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig und setzt voraus, dass der Bewerber als natürliche Person selbständig und hauptberuflich einen Orgelbaubetrieb leitet (persönliche Vollmitgliedschaft). Auch juristische Personen, die einen Orgelbaubetrieb unterhalten, können unter diesen Voraussetzungen Mitglied werden (Firmenvollmitgliedschaft).
- (2) Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt schriftlich oder mündlich bei der Geschäftsstelle. Über die Aufnahme entscheidet grundsätzlich der Vorstand durch Beschluss, der dieses Recht weiter übertragen kann. Im Falle der Ablehnung ist an den Vorstand und Beirat ein Einspruch innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung zulässig; Vorstand und Beirat entscheiden gemeinsam mit einfacher Stimmenmehrheit.

- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche Personen (persönliche Fördermitgliedschaft) und auch juristische Personen sowie alle anderen rechtsfähigen in- und ausländischen Rechtssubjekte (Firmenfördermitgliedschaft) werden. Die Mitgliedschaft eines fördernden Mitgliedes kommt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zustande. Mit einer fördernden Mitgliedschaft ist ausschließlich das Recht auf persönliche und/oder finanzielle Förderung des Vereins verbunden.
- (4) Fördernde Mitglieder setzen die Höhe ihres Jahresbeitrages selbst fest. Ein Jahresbeitrag von mindestens 50 € wird bei einer persönlichen Fördermitgliedschaft empfohlen. Für die Firmenfördermitgliedschaft wird er vom Vorstand festgelegt.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. wenn die Voraussetzungen, die für die Aufnahme gelten, nicht mehr gegeben sind. Orgelbauer, die ihren Betrieb aufgeben, können jedoch auf Antrag Einzelmitglieder bleiben.
 - b. durch Austritt, der mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres (30. September um 24.00 Uhr) zulässig ist. Er ist schriftlich z. B. per E-Mail gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären. Die Kündigung der Fördermitgliedschaft kann jederzeit fristlos und schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Eine Erstattung von Mitgliedsbeiträgen ist ausgeschlossen.
 - c. durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen bei groben Verstößen gegen die Satzung oder gegen die Verbandsinteressen oder aus sonstigem wichtigen Grund, wenn ein weiteres Verbleiben dem Verein zum Schaden gereichen würde, oder bei Vernachlässigung der Beitragspflicht, sofern ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mindestens drei Monate mit fälligen Beiträgen im Rückstand ist.
- (7) Ein Ausscheiden befreit nicht von der Erfüllung der laufenden Verbindlichkeiten gegenüber dem BDO.
- (8) Das ausscheidende Mitglied hat keine Ansprüche an das Vermögen des BDO.
- (9) In den Fällen des § 3 Abs. 5 d und 6 dieser Satzung ist schriftliche Anrufung des Beirats innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung zulässig. Kommt der Beirat zu einem anderen Ergebnis, wird der Ausschlussantrag an die Mitgliederversammlung weitergereicht. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die zur Erfüllung der Verbandszwecke nötigen Mittel werden durch die Mitgliedsbeiträge aufgebracht. Die Festsetzung der Beiträge wird in der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig.

- (2) Auf Antrag kann der Mitgliedsbeitrag durch den Vorstand ermäßigt werden. Über Beitragserhöhungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder können vom Vorstand ernannt sowie von der Beitragspflicht befreit werden.
- (3) Weitere Einzelheiten werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung festgelegt.

§ 5 Organe des BDO

Die Organe des BDO sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der Beirat.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des BDO einzuhalten, ordnungsgemäß getroffene Entscheidungen durchzuführen und die zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die beschlossenen Beiträge zu zahlen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, den BDO im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zwecke in Anspruch zu nehmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll jährlich einmal einberufen werden; außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des BDO erfordert, der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder (Minderheit) unter Angabe der Tagesordnung dies beim Vorstandsvorsitzenden schriftlich, durch telekommunikative Übermittlung, einen Brief oder in Textform, beantragen.
- (2) Lädt der Vorstandsvorsitzende nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Antrages auf außerordentliche Mitgliederversammlung mit der gewünschten Tagesordnung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, welche spätestens innerhalb von acht Wochen nach Zugang des Antrages abzuhalten ist, geht das Ladungsrecht auf den stellvertretenden Vorsitzenden über.
- (3) Lädt der stellvertretende Vorstandsvorsitzende nicht innerhalb von 14 Tagen nach Übergang des Ladungsrechtes mit der gewünschten Tagesordnung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, welche spätestens im darauffolgenden Monat nach Übergang des Ladungsrechtes abzuhalten ist, kann die Minderheit nunmehr beim Amtsgericht den Antrag stellen, sie zu ermächtigen, selbst die Mitgliederversammlung einzuberufen. Zuständig ist das Amtsgericht, das für den Verein das Vereinsregister führt. Der Antrag ist schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu geben. Er kann darauf beschränkt werden, die Minderheit zu ermächtigen, zu der vom Vorstand inzwischen einberufenen Mitgliederversammlung einen bestimmten zusätzlichen Tagesordnungspunkt anzukündigen.

- (4) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Wahrung einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen einberufen. Der Fristlauf beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Der Tag der Mitgliederversammlung ist kein Teil der Ladungsfrist. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde. Die Einladung muss schriftlich, durch telekommunikative Übermittlung, einen Brief oder in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Versammlung erfolgen.
- (5) Versammlungsort der Mitgliederversammlung kann jeder Ort in der Bundesrepublik Deutschland sein. Der Zeitpunkt und die Dauer der Versammlung unterliegen ebenso keinerlei Beschränkungen. Insbesondere auf Ferienzeiten kommt es nicht an. Die Mitgliederversammlung hat den Ort und die Zeit bei der vorangegangenen Versammlung mit einfacher Mehrheit festzulegen. Erforderliche Konkretisierungen nimmt der Vorstand vor.
- (6) Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung bestimmen Ort und Zeit Vorstand und Beirat gemeinsam. Die Abstimmung darüber kann schriftlich, durch telekommunikative Übermittlung, einen Brief oder in Textform erfolgen.
- (7) Anträge zur Tagesordnung bzw. Anträge, die die Tagesordnung ergänzen oder erweitern, über welche in der Mitgliederversammlung verhandelt und abgestimmt werden sollen, müssen spätestens sieben Tage vor der Versammlung bei Vorstand oder der Geschäftsführung schriftlich, durch telekommunikative Übermittlung, einen Brief oder in Textform eingereicht werden. Findet etwa die Versammlung an einem Samstag statt, so muss der Antrag spätestens am Freitag der Vorwoche um 24:00 Uhr eingegangen sein. Anträge zur Geschäftsordnung sowie zu den bestehenden Tagesordnungspunkten sind jederzeit möglich.
- (8) Der Vorsitzende oder ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Auf Antrag bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Droht ein Interessenkonflikt, muss von der Mitgliederversammlung ein neutraler Versammlungsleiter bestimmt werden.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abstimmungen erfolgen geheim, sofern ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird.
- (10) Die Mitgliederversammlung beschließt – außer im Fall von § 15 (Auflösung) und § 7(11) (Satzungsänderung) dieser Satzung – mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mehrheit wird nach den abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen berechnet. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (11) Änderungen der vorstehenden Satzung können nur in einer unter Angabe des Beratungsgegenstandes ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (12) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes für das vergangene Geschäftsjahr,
 - b. Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr sowie ggf. Festlegung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des BDO-Vorstandes und Beirates sowie für Mitglieder der für besondere Aufgaben gebildeten Ausschüsse,

- c. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- d. Wahl des Vorsitzenden, der übrigen Vorstandsmitglieder und Beiratsmitglieder,
- e. Wahl eines oder zweier Rechnungsprüfer für die beiden folgenden Jahre,
- f. Festlegung der Grundrichtlinien für die Tätigkeit des BDO und Beschlussfassung über die vorliegenden frist- und formgerecht gestellten Anträge,
- g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h. Beschluss über den Ort der Mitgliederversammlung,
- i. Beschlussfassung über eine Auflösung des BDO.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern, von denen eines die Aufgabe des Schatzmeisters zu übernehmen hat (Gesamtvorstand).
- (2) Der stellvertretende Vorsitzende wird vom Vorstand gewählt.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende (Vertretungsvorstand). Beide sind, jeder für sich allein, berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Änderungen des Vertretungsvorstandes sind dem Vereinsregister zum Zwecke der Eintragung mitzuteilen.
- (4) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Der Vorstandsvorsitzende hat maximal drei Amtszeiten. Eine Abwahl sowie eine Neuwahl des Vorstandes während der Amtszeit sind jederzeit bei einer 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder möglich. Auf Antrag muss geheim gewählt werden. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem BDO. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, muss der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (5) Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der Vorstand im Amt und führt die Geschäfte weiter.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Kommt ein Mehrheitsbeschluss nicht zustande, entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Im Falle einer Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Abstimmung kann in Eilfällen schriftlich, durch telekommunikative Übermittlung, einen Brief oder in Textform vorgenommen werden. Nichtäußerung innerhalb einer festgesetzten Frist wird als Zustimmung gewertet. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (7) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b. Ausarbeitung des Haushaltsplanes zur Vorlage an die Mitgliederversammlung,

- c. Ausarbeitung von Vorschlägen über Höhe und Einziehung der Mitgliedsbeiträge zur Vorlage an die Mitgliederversammlung.
 - d. Bestellung der Geschäftsführung mit Ausnahme eines Beschlusses der Mitgliederversammlung gem. § 11(2) der Satzung.
- (8) Jedes Amt endet mit Neuwahl.

§ 9 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus acht Mitgliedern, von denen zwei Bestandteilehersteller sein sollen. Darüber hinaus kann der Vorstand mit 2/3-Mehrheit weitere Beiratsmitglieder benennen. Die Amtsdauer beträgt wie für den Vorstand und den bzw. die Rechnungsprüfer zwei Jahre. Mitglieder des Beirats bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Der Beirat hat den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben zu beraten. Die Beratungsergebnisse kommen mit einfacher Stimmenmehrheit zustande. Bei den Sitzungen des Beirats hat die Geschäftsführung beratende Stimme (entfällt im Falle des § 11(2)).
- (3) Eine Beiratssitzung ist vom Vorstandsvorsitzenden einzuberufen, wenn zwei Drittel der Beiratsmitglieder dies schriftlich, durch telekommunikative Übermittlung, einen Brief oder in Textform unter Angabe der Gründe bei der Geschäftsführung beantragen.
- (4) Beiratssitzungen sollen im Regelfall als gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und Beirates einberufen werden.
- (5) Der Beirat tritt auf Einladung des Vorstandsvorsitzenden zusammen; er kann auch schriftlich oder fernmündlich befragt werden.
- (6) Regelungslücken des § 9 können durch entsprechende Anwendung der Vorschriften gem. § 7 geschlossen werden.
- (7) Jedes Amt endet mit Neuwahl.

§ 10 Ehrenamt, Vergütungen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und Beirates sowie der bzw. die Rechnungsprüfer üben ihre Ämter unbeschadet eines Beschlusses der Mitgliederversammlung gemäß § 7 Absatz 12 b) der Vereinssatzung ehrenamtlich aus. Ihre Haftung beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Inhaber eines Vereinsamtes für seine Tätigkeit in dem jeweiligen Vereinsamt eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Die Vergütung des Vorstandes ist nur im Wege einer ausdrücklichen Festlegung in dieser Satzung möglich. Ist der Vorstandsvorsitzende gleichzeitig Geschäftsführer, so kann diese Tätigkeit nach Beschluss der Mitgliederversammlung angemessen vergütet werden.
- (3) Tätigkeiten, welche keine ursprünglich typischen Tätigkeiten des jeweiligen Vereinsamtes darstellen, werden auf Verlangen nach Vereinbarung mit dem Vorstand entsprechend vergütet, wie sie der Verein einem Dritten für dieselbe Tätigkeit üblicherweise zu bezahlen hätte.

- (4) Die Zahlung von Aufwendungsersatz richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 11 Die Geschäftsführung, Sekretariat

- (1) Der Vorstand und Beirat entscheidet über die Ernennung eines Geschäftsführers und bzw. oder eines Sekretariates.

Die Geschäftsführung/Sekretariat hat die laufenden Geschäfte nach grundsätzlichen Weisungen des Vorstandes zu führen. Die Geschäftsführung/Sekretariat ist nicht allein dem Vorstand, sondern auch der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. An den Sitzungen der Organe des Verbandes nimmt sie mit beratender Stimme teil. Die Geschäftsführung/Sekretariat kann angemessen vergütet werden.

- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Geschäftsführung auch dem jeweiligen Vorsitzenden des Bundes Deutscher Orgelbaumeister e.V. übertragen werden.

§ 12 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Vorstandes, des Beirates, der bzw. die Rechnungsprüfer und die Geschäftsführung/Sekretariat sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Tatsachen verpflichtet, die sie in dieser Eigenschaft erfahren.

§ 13 Ausschüsse

Nach Bedarf können Ausschüsse zur Behandlung besonderer Fragen gebildet werden.

§ 14 Rechnungslegung

Der Jahresabschluss ist für jedes Geschäftsjahr der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen. Der oder die Rechnungsprüfer hat bzw. haben den Jahresabschluss zu prüfen und mit einem Vermerk über das Prüfungsergebnis zu versehen. Er hat ferner der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht zu geben.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders zu berufende Mitgliederversammlung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beschlossen werden. Zur Annahme des gestellten Antrages ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, mindestens jedoch die Hälfte aller Mitgliederstimmen. Der Zeitpunkt der Auflösung ist von der Versammlung gleichfalls festzulegen. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung zu berufen, welche alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Berufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen.

- (2) Im Falle der Auflösung haben die Mitglieder ihre etwaigen noch schwebenden Verbindlichkeiten gegen den Verband zu erfüllen. Über die Verwendung des bei der Auflösung des Verbandes vorhandenen Vermögens wird von der den Auflösungsbeschluss fassenden Mitgliederversammlung gleichzeitig mitentschieden, ebenso wie über die Deckung etwa vorhandener Verbindlichkeiten.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Fassung: 29. Oktober 2021